

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 31 (1956)
Heft: 2

Artikel: Verlängerung der Mietpreiskontrolle und des Mieterschutzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verlängerung der Mietpreiskontrolle und des Mieterschutzes

Zur eidgenössischen Abstimmung vom 4. März 1956

Mietpreiskontrolle und Kündigungsschutz, wie sie zurzeit gehandhabt werden, beruhen auf dem Verfassungszusatz vom Jahre 1952. Er gibt dem Bund die Befugnis zum Erlass von Vorschriften über Miet- und Pachtzinse sowie über den Kündigungsschutz, zur Festsetzung von Höchstpreisen und zur Vorkehrung von Preisausgleichsmaßnahmen für Waren, deren Preisbildung durch Schutz- oder Hilfsmaßnahmen des Bundes beeinflusst werden. Dieser Verfassungszusatz wurde am 23. November 1952 mit 489 461 Ja gegen 289 837 Nein und 16 gegen 6 Ständen vom Volke angenommen. Unser Verband setzte sich entschieden für seine Annahme ein.

Die Mehrheit der beiden eidgenössischen Kammern war damals der Auffassung, die Preis- und Mieterschutzmaßnahmen sollten bis Ende 1956 systematisch abgebaut werden, weshalb dem Bundesrat ein verbindlicher Auftrag dazu erteilt wurde. Gegen diesen Auftrag wandte sich die Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Schutze der Mieter und Konsumenten, die wiederum von unserem Verbands kräftig unterstützt wurde, weil die Voraussetzungen für einen Abbau der Mietpreiskontrolle und des Kündigungsschutzes durchaus nicht gegeben waren. Die eidgenössischen Räte lehnten die Initiative ab und brachten sie zusammen mit einem Gegenvorschlag zur Volksabstimmung. Das Ergebnis war die Ablehnung beider Vorlagen durch das Volk, obwohl die große Mehrheit sich für die eine oder die andere Art der Beibehaltung von Mietpreiskontrolle und Mieterschutz aussprach. Den Ausschlag für den ablehnenden Entscheid gaben jene Stände, die wegen ihrer wirtschaftlichen Struktur und ihres einigermaßen normalen Wohnungsmarktes an der Weiterführung nicht sehr interessiert waren.

Ohne einen weiteren Volksentscheid würde Ende 1956 der Verfassungszusatz dahinfallen, das heißt, der Mietpreiskontrolle und dem Kündigungsschutz wäre die Verfassungsgrundlage entzogen. Es ist aber leicht nachzuweisen, daß unter den Verhältnissen, wie sie auf dem Wohnungsmarkt entstanden sind, der Schutz der Mieter nicht aufgehoben werden darf. Nach wie vor besteht in den großen Wirtschaftszentren unseres Landes ein starker Mangel an Wohnungen mit Mietzinsen, die für die breitesten Kreise unserer Bevölkerung tragbar sind.

Dieser Mangel wird noch verschärft durch den ständigen Abbruch von Altwohnungen. Seine Hauptursache liegt jedoch

darin, daß sich die öffentliche Förderung des Baues billiger Wohnungen nur noch auf wenige Städte beschränkt. Die Folge davon ist ein starker Zuzug zu den Städten, der siedlungspolitisch unerwünscht ist und eine Sanierung der Wohnverhältnisse in den Städten verunmöglicht.

Würden die Schutzmaßnahmen für die Mieter dahinfallen, so wäre ein starkes Ansteigen der Mietzinse nicht zu verhindern. Auf welchem Niveau sich diese stabilisieren würden, zeigen die Preise der Wohnungen, die in den letzten Jahren in einer Rekordleistung durch die «freie Wirtschaft» erstellt wurden. Selbstverständlich müßten die Löhne den höheren Mietzinsen angepaßt werden. Die Folge davon wäre ein Ansteigen aller Preise der inländischen Produktion. Alle Maßnahmen des Bundes zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der Kaufkraft des Geldes wären illusorisch. Man kann gar nicht genug unterstreichen, daß die Opfer der Aufhebung der Mietpreiskontrolle nicht nur die Mieter, die die Mietzinsaufschläge über sich ergehen lassen müßten, sondern alle, die vom Ertrag ihrer Arbeit leben müssen, wären. Nicht zuletzt müßte auch die Bevölkerung der vorwiegend landwirtschaftlich produzierenden Kantone unter der neuen Teuerungswelle leiden. Hier kommt noch die Verteuerung der Lebenshaltung durch die Aufhebung der Preisausgleichskassen für Milch und der Pachtzinskontrolle dazu.

In den eidgenössischen Räten waren sich darum alle Parteien darüber einig, daß die *Geltungsdauer des Verfassungszusatzes bis Ende 1960 verlängert werden muß. Das Volk hat am 4. März 1956 darüber zu entscheiden.*

Die Einigkeit in den eidgenössischen Räten darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Vorlage von jenen Kreisen, die schon immer der Mietpreiskontrolle und der Förderung des Wohnungsbaues den größten Widerstand entgegengesetzten, bekämpft werden wird. Die Hauptgefahr droht ihr aber von seiten der kleinen, landwirtschaftlich orientierten Stände, in denen der Wohnungsmangel nicht mehr so akut ist. Es muß darum eine kräftige Kampagne für die Annahme der Vorlage geführt werden.

Aus diesem Grunde hat sich ein schweizerisches Aktionskomitee für die Vorlage gebildet, und unser Verband hat sich ihm konsequenterweise angeschlossen. Wir ersuchen alle unsere Sektionen, Bau- und Wohngenossenschaften und ihre Mitglieder, sich im Interesse einer gesunden Entwicklung des Wohnungswesens und der Preise überhaupt kräftig für die Annahme der Vorlage, die am 4. März 1956 zur Abstimmung gelangt, einzusetzen.